



## Inhalt

- ▶ [Mitführen von Anhängern](#)
- ▶ [Fahrzeugausweis](#)
- ▶ [Weiterführende Informationen](#)
- ▶ [Bestätigung des Importeurs / Herstellers](#)
- ▶ [Gesetzliche Grundlagen](#)



## Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Am hinteren Dreipunkt/Unterlenker dürfen nur Anhänger mitgeführt werden, wenn der Hersteller des Zugfahrzeugs eine entsprechende Anhängelast ausweist. Dies gilt für alle Fahrzeuge.
- ▶ Die zulässige Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenker wird im Fahrzeugausweis unter Ziffer 235 vermerkt. Auf den Eintrag der Stützlast an den Unterlenkern wird verzichtet.
- ▶ Wenn keine Angaben über die Anhängelast am Unterlenker vorhanden sind, kann der Hersteller oder Importeur eine Bestätigung für das Strassenverkehrsamt erstellen.
- ▶ Anhänger dürfen nur am Dreipunkt/Unterlenker mitgeführt werden, wenn sie dafür mit der entsprechenden originalen Dreipunktaufnahme ausgerüstet sind. Hilfskonstruktionen sind nicht zulässig.
- ▶ Die Sicherung gegen Pendelbewegungen muss nach den Vorgaben des Traktorherstellers erfolgen.



### Verordnung (EU) Nr. 167/2013

- ▶ Über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

### Delegierte Verordnung (EU) 2015/208: zur Ergänzung der EU-Verordnung Nr. 167/2013

- ▶ Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

### VTS Art. 161

- ▶ Höchstgeschwindigkeit, Einteilung

## Mitführen von Arbeits- und Sachtransportanhängern

Damit solche Fahrzeugkombinationen legal im Strassenverkehr unterwegs sind, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- ▶ Die Anhängung am Dreipunkt/Unterlenker ist vom Hersteller des Zugfahrzeugs explizit vorgesehen und ausgewiesen. Das Zugfahrzeug ist entsprechend ausgerüstet und betriebssicher.



Anhänger müssen explizit für die Anhängung am Dreipunkt gebaut sein – Hilfskonstruktionen sind nicht zulässig. (Bild: BUL)



**Delegierte Verordnung (EU) 2015/208, Art. 8 Anhang XXXIV «Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen»**



#### **Art. 21, VTS**

- ▶ Klasseneinteilung von Anhängern nach EU-Recht

#### **Index bauartbedingte**

#### **Höchstgeschwindigkeit:**

a =  $\leq 40$  km/h, b =  $> 40$  km/h

#### **R = Transportanhänger**

##### **Land-/Forstwirtschaft**

R1 = Garantiegewicht  $\leq 1.5$  t

R2 =  $1.5$  t < Garantiegewicht  $\leq 3.5$  t

R3 =  $3.5$  t < Garantiegewicht  $\leq 21$  t

R4 = Garantiegewicht  $> 21$  t

#### **S = Arbeitsanhänger**

##### **Land-/Forstwirtschaft**

S1 = Garantiegewicht  $\leq 3.5$  t

S2 = Garantiegewicht  $> 3.5$  t

- ▶ Der Anhänger ist für diese Anhängungsart gebaut und mit der entsprechenden Dreipunktaufnahme ausgerüstet (vgl. Art. 8, Anhang XXXIV «Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen» zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/208). Hilfskonstruktionen wie beispielsweise für eine 50er Kugel oder die Ackerschiene, usw. sind nicht zulässig.

## **Eintrag im Fahrzeugausweis**

- ▶ Ist das Mitführen von Anhängern am Dreipunkt/Unterlenker gestattet, wird dies mit einem entsprechenden Vermerk der zulässigen Anhängelast unter Ziffer 235 im Ausweis des Zugfahrzeugs vermerkt. Auf den Eintrag der zugehörigen Stützlast wird verzichtet.
- ▶ Der Eintrag der Ziffer 202 verweist im Fahrzeugausweis auf weiterführende Informationen im Betriebshandbuch des Fahrzeuges.

## **Weiterführende Informationen**

- ▶ Im Betriebshandbuch macht der Hersteller des Fahrzeuges weitergehende Angaben über den bestimmungsgemässen Gebrauch.
- ▶ Die Vorgaben im Betriebshandbuch von Traktor und Anhänger sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere: sicheres An- und Abkuppeln, das Betreiben von angebauten Maschinen, Anhängern und austauschbaren gezogenen Maschinen. Zu beachten ist auch die seitliche und vertikale Fixierung für Fahrten auf der Strasse.
- ▶ In der EU-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity, kurz: CoC) von neueren Fahrzeugen (ca. ab Baujahr 2018) ist unter Ziffer 39.2 ausgewiesen, ob und welche zulässige Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenker mitgeführt werden darf.
- ▶ Ist im Fahrzeugausweis keine Information zur zulässigen Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenker ausgewiesen, muss der entsprechende Eintrag im Fahrzeugausweis aufgrund des Eintrags unter Ziffer 39.2 in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung oder der Bestätigung des Herstellers/Importeurs auf dem administrativen Weg beantragt werden.
- ▶ Macht der Hersteller/Importeur weder in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung noch in einer Bestätigung eine Angabe zur zulässigen Anhängelast, so ist das Mitführen von Arbeitsanhängern am Dreipunkt/Unterlenker weder vorgesehen noch erlaubt.
- ▶ Aufgrund fehlender Angaben zur Stützlast am Dreipunkt/Unterlenker in der Typengenehmigung, resp. in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung wird diese grundsätzlich nicht im Fahrzeugausweis eingetragen. Die Tragfähigkeit der Achsen und Reifen sowie die Belastung von mindestens 20% auf der Lenkachse müssen eingehalten werden.



**Art. 70 VRV**

- ▶ Sicherheitsvorkehrungen bei Anhängern

**Art. 41, Abs. 2 VTS**

- ▶ Gewichtsgarantien

**Art. 67 VRV**

- ▶ Gewichte

**Art. 73, Abs. 1 VRV**

- ▶ Ladung

## Bestätigung des Importeurs/Herstellers

In der Bestätigung müssen mindestens folgende Angaben vorhanden sein:

- ▶ Fahrgestell- oder Stammmnummer
- ▶ Anhängelast am Dreipunkt/Unterlenkern
- ▶ Verfasser des Dokuments mit Firma, Namen, Datum und Unterschrift

## Gesetzliche Grundlagen

- ▶ Gemäss Art. 70, Abs. 1 VRV ist vor dem Wegfahren zu prüfen, ob der Anhänger zuverlässig angekoppelt ist und Bremsen sowie Beleuchtung einwandfrei wirken. Das Befolgen der Sicherheitshinweise des Herstellers gehört damit zu den Pflichten der fahrzeugführenden Person.
- ▶ Der Anhänger darf bei Vorwärtsfahrt auch in Kurven seitlich nicht gegen das Fahrzeug stossen. Dazu müssen die Unterlenker gemäss Vorgabe des Fahrzeugherstellers gegen vertikale und horizontale Bewegungen gesichert werden. Informationen dazu finden sich im Betriebshandbuch.
- ▶ Die vom Hersteller vorgesehenen Tragfähigkeiten der Achsen und Reifen (Art. 41 Abs. 2 VTS), die gesetzlichen Höchstgewichte (Art. 67 VRV) und die minimale Belastung der Lenkachse (Art. 73, Abs. 1 VRV) sind einzuhalten.
- ▶ Eine gesetzliche Grundlage bildet auch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 inkl. deren Anhang XXXIV «Anforderungen für mechanische Verbindungseinrichtungen», welche die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen ergänzen. Diese Regelung wurde von der Schweiz übernommen und trat am 1.02.2019 in Kraft (vgl. Art. 161, VTS).



Der Unterlenker muss korrekt gesichert werden. (Bild: BUL)

01-08	<p><b>BUL</b></p>		
07	<p>08</p>	<p>08</p>	<p>08</p>
103	<p>EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Kopie davon muss mitgeführt werden.</p>		
118	<p>Höchstgeschwindigkeitszeichen 40 km/h erforderlich.</p>		
160	<p>Folgende Ausrüstungsteile müssen vor der Fahrt angebracht und/oder gesichert werden:          Unterlenker der Fronthydraulik hochklappen und sichern. Sicherung der Unterlenker der Heckhydraulik im Anhängerbetrieb gegen seitlichen Versatz.</p>		
181	<p>Schutzeinrichtung: OECD 4/1882</p>		
198	<p>Zugfahrzeug mit:          - hydraulischer 1-leiter-Bremse          - pneumatischer 2-Leiter-EU-Bremse          Anhänger mit durchgehender Bremse müssen mit entsprechendem Bremssystem ausgerüstet sein.</p>		

202 die Anhängelast und Stützlast dürfen nur soweit ausgenützt werden, wie es das minimale Adhäsionsgewicht, die Betriebssicherheit, die Garantie und das Betriebshandbuch des Fahrzeuges und das verwendete Anhängerkupplungssystem zulässt.

235 Anhängelast ungebremst **3500 kg**  
 Anhängelast mit Aufaufbremse **8000 kg**  
 Anhängelasten Bolzenkupplung **31200 kg**  
 Stützlast an Bolzenkupplung **2000 kg**  
 Anhängelast an Unterlenker **5400 kg**

243 Zulässige Achslast unter Einhaltung des Gesamtgewichts **1. Achse: 3700 kg**  
**2. Achse: 5500 kg**

A	Schild	BUL 000		grün
B	Best. Verwendung	landw. Traktor		
C	Fahrgestell-Nr.	BUL Farmer		Code 043
D	Karosserie	BUL YXX 000 0305 2024		Code 308
E	Farbe	grün / grau		
F	Platzen	2	1	Leergewicht <b>**6125</b>
G	Stammmnummer	000.000.000	Nutz-Sattelast	<b>**2675</b>
H	Typengründung	X	Gesamtgewicht	<b>**8800</b>
I	Hubraum	4485	Gewicht des Zuges	<b>**40000</b>
J	Leistung	103	Leertankgewicht	<b>**32000</b>
K	Erstellungsjahr	01.10.2023	Code emissions	F05

Unter Ziffer 235 wird im Fahrzeugausweis die zulässige Anhängelast ausgewiesen. (Grafik: BUL)



### **Erarbeitet durch / Bezugsquelle:**

Agrotec Suisse  
Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)  
Landtechnik Schweiz

### **Erarbeitet in Abstimmung mit:**

Agroscope  
Arbeitsgruppe Schwerverkehr des ACVS  
Berner Fachhochschulen BFH / Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL  
Bundesamt für Strassen ASTRA  
Lohnunternehmer Schweiz  
Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik SIK  
Schweizerischer Landmaschinen-Verband SLV  
Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa